



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiter: Oliver Gröh

Telefon: 0385/588-15518

AZ: 509-00000-2013/001-259

Email: o.groeh@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 18.02.2025

per Empfangsbekanntnis

Amt Neverin für die
Gemeinde Blankenhof
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenhof

hier: Antrag der Gemeinde Blankenhof vom 19.05.2023 auf Zulassung einer
Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2
Raumordnungsgesetz in ergänzender Verbindung mit
§ 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens ergeht folgende Entscheidung:

1. Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof wird, in Bezug auf die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in dem Bereich 110 bis 200 Meter zur Bundeseisenbahnstrecke Malchin-Neubrandenburg, eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 15045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter folgender Maßgabe:

- 1.1. Durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Baugesetzbuch zwischen der Gemeinde Blankenhof und dem Vorhabenträger ist der Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage, nach Ablauf des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzenden bestimmten Zeitraums, sicherzustellen.
2. Diese landesplanerische Entscheidung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung gilt nur solange, sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Einschätzung hierüber trifft die oberste Landesplanungsbehörde.
3. Diese getroffene Entscheidung gilt nur in Verbindung mit den in den Antragsunterlagen vom 19.05.2023 und in den Antragsergänzungen vom 27.11.2024 genannten Maßnahmen und Zusagen.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Es werden folgende Hinweise gegeben:
 - 5.1. Die Entscheidung über die Zielabweichung umfasst nur die Inanspruchnahme durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den im Antrag dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen.
 - 5.2. Die Entscheidung zur Zielabweichung hat keine präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlich-rechtlichen Belange zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie ggf. der Notwendigkeit der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Ebenfalls hat sie keine präjudizielle Wirkung hinsichtlich weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
 - 5.3. Im Verfahren sind weitere Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingegangen. Diese sind dem Bescheid beigelegt.
 - 5.4. Die Gemeinde Blankenhof wird gebeten, die oberste Landesplanungsbehörde über den Abschluss des Bauleitplanverfahrens, durch die Vorlage der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie eines ausgefertigten Exemplars der Satzung, in Kenntnis zu setzen

II. Begründung

1. Sachverhalt und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Dem Antrag der Gemeinde Blankenhof vom 19.05.2023 und den Antragsergänzungen vom 27.11.2024 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung,

liegt die geplante Erweiterung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg zugrunde. Vorhabenträger ist die Solarpark Blankenhof GmbH & Co. KG.

Zur Umsetzung des Vorhabens hat die Gemeinde Blankenhof am 16.01.2020 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ gefasst. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 umfasst eine Fläche von 39,2 Hektar. Gegenstand dieses Bescheids ist das Teilstück „Bereich 2“ des B-Plans im Bereich von 110 bis 200 Meter (siehe Antragsunterlagen). Dieses Teilstück umfasst eine Fläche von 8,2 Hektar. Darüber hinaus gehende Flächen sind nicht Bestandteil der Betrachtung im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens.

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als Ziel der Raumordnung bestimmt das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) im Programmsatz 5.3. (9), dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Die geplante Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich außerhalb der im LEP M-V 2016 geregelten Flächenkulisse. Damit ist eine Anpassung der vorgenannten Bauleitplanung der Gemeinde Blankenhof an die Ziele der Raumordnung nicht möglich. Für den Bereich außerhalb der im LEP M-V 2016 geregelten Flächenkulisse ist die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) soll eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (PIG) obliegt die Zuständigkeit für die Zulassung einer Zielabweichung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Zulassung einer Zielabweichung kann nur im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien erfolgen. Dies wurde mit Schreiben vom 17.01.2025 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Schreiben vom 10.02.2025 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

2. Rechtliche Begründung

Die gegenständliche Entscheidung beruht auf § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG, wonach eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden soll, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

a) Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar

Vertretbar ist eine Abweichung dann, wenn deren Zulassung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof gelten, neben dem unter Punkt. 1 bestimmten Ziel der Raumordnung, die als Grundsätze bestimmten Festlegungen der Programmsätze 5.3. (1) und 5.3 (9) des LEP M-V 2016. Zudem gelten entsprechend der verbindlichen Karte zum LEP M-V 2016 die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung sowie gemäß der verbindlichen Karte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seeplatte Vorpommern 2011 (RREP MS) die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Tourismusentwicklungsräume.

Seit dem Inkrafttreten des LEP M-V im Jahr 2016 sowie des RREP MSP im Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen bezüglich des Klimaschutzes und der Energiewende in Deutschland stark verändert. Nach dem 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie hatte die Bundesregierung 2020 auch den Kohleausstieg beschlossen. Zudem ist der Bedarf an der Erzeugung erneuerbarer Energien auch im Hinblick auf zunehmende Anforderungen im Bereich Klimaschutz der EU zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 stark gestiegen und wird weiter steigen. Die Bundesländer sind gefordert, zur Erreichung des Bundesziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 ihren Beitrag durch die Einsparung von Treibhausgasen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten. Zudem ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz 2023 (EEG) zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu erreichen, wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde das Erfordernis gesehen, zukünftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch außerhalb der im LEP M-V 2016 sowie im RREP MS vorgesehenen Flächenkulisse zu errichten. Diese Einschätzung wurde auch vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt (vgl. Landtagsbeschluss Drs. 7/6169, in dem unter Punkt II die Landesregierung aufgefordert wurde, „unverzüglich“ für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der im LEP 2016 vorgesehenen Flächenkulisse Anforderungen für Zielabweichungsverfahren zu entwickeln).

Darüber hinaus ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde die Zulassung einer Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, da sie auf neue Erkenntnisse und Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Situation gestützt werden kann, die bei der Festlegung der Erfordernisse des LEP M-V 2016 sowie des RREP MS 2011 noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Dies betrifft die bereits oben dargestellte Entwicklung des gestiegenen öffentlichen Interesses am Klimaschutz sowie am Ausbau der Erneuerbaren Energien. Zum anderen ist die Vorgabe des LEP 2016 im damaligen Fortschreibungsprozess erkennbar an die Flächenkulisse des damals geltenden EEG angelehnt worden, da ohnehin von einer Realisierung dieser Photovoltaikprojekte nur unter Verwendung der garantierten

Einspeisevergütung, die auf Grundlage des EEG gewährt werden, auszugehen war. Mittlerweile haben sich die durch technische Verbesserungen und Skalierungseffekte jedoch niedrigere Stromgestehungskosten ergeben, die eine Realisierung in wirtschaftlicher Hinsicht auch ohne Einspeisevergütung ermöglichen.

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Der Anteil der von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche, ist gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Auch werden raumbedeutsame touristische Projekte durch die räumliche Lage der Anlage nicht berührt. Zudem wird ausgeschlossen, dass Belange der Rohstoffsicherung berührt werden, da es sich nur um eine geringfügige Inanspruchnahme der Vorbehaltsfläche (hier: Ton) handelt und die Dauer der Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zeitlich begrenzt ist.

Das Projekt in der Gemeinde Blankenhof liegt in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung. In Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Mit der Sicherung von Grundwasserdargeboten, die bisher nicht öffentlich genutzt werden, aber nachgewiesen langfristig der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dienen, soll eine dauerhafte Versorgung der Bevölkerung einschließlich des touristischen Bedarfs mit Trinkwasser erreicht werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. Die durch den Vorhabenträger im Zusammenhang mit der Errichtung besagter Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Blankenhof eingereichten Unterlagen lassen bzgl. der Anforderungen an die Trinkwasserversorgung bzw. -sicherung keine Beeinträchtigungen erwarten.

b) Keine Berührung der Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Abweichung im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte. Zudem darf die Abweichung nicht ein solches Gewicht haben, dass sie der planerischen Grundkonzeption in einer Gesamtbetrachtung zuwiderläuft. Hingegen kann eine Berührung der Grundzüge der Planung angezeigt sein, wenn die für die Zielabweichung angeführten Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen und die Zielabweichung eine negative Vorbildwirkung entfalten könnte.

Im LEP M-V 2016 wurden bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der erneuerbaren Energien getroffen. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll dabei deutlich wachsen. Die in der Gemeinde Blankenhof geplante Erweiterung einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht unter diesem Blickwinkel betrachtet den Vorgaben des LEP M-V 2016.

Zudem ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht erkennbar, dass die Grundkonzeption des LEP M-V 2016 durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird.

Das im LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3. (9) festgesetzte Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, stellt auf eine Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und damit auf den Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe ab. Diesem Erfordernis wird auch weiterhin Rechnung getragen.

Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine räumliche Begrenzung vorgegeben (vgl. auch Landtagsbeschluss Drs. 7/6169 II. letzter Satz). Diese wurde zur Beibehaltung der Grundzüge der Planung auf 5000 ha festgelegt und entspricht 0,38 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Flächen in M-V. Aufgrund dieses geringen Flächenanteils ist sichergestellt, dass durch die Zulassung von Zielabweichungen die Vorgaben des LEP M-V 2016 in ihrer Grundstruktur nicht in Frage gestellt werden.

c) Ermessenserwägungen

Durch die oberste Landesplanungsbehörde ist neben der Prüfung, ob alle Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung vorliegen, abzuwägen, welches Gewicht das Interesse an einer abweichenden Einzelfalllösung für die betreffende Planung in einer Gesamtschau mit anderen öffentlichen Interessen hat und ob es diese überwiegt. Dabei ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz 2023 (EEG) zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Für die einheitliche Beurteilung, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die Abweichung von der raumordnerischen Zielfestlegung im Programmsatz 5.3. (9) LEP M-V 2016 zugelassen werden kann, hat die Landesregierung Voraussetzungen formuliert. Diese unterteilen sich in die Kategorie A (Kriterien, die obligatorisch sind) und in die Kategorie B (Auswahlkriterien). Die Kriterien wurden insbesondere auch aus den Maßgaben entwickelt, die der Landtag in seinem oben genannten Beschluss formuliert hat.

Da die im Zielabweichungsverfahren zu beurteilende Fläche, vollständig dem 200 Meter Korridor des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2021) entspricht, ist die Zulassung einer Zielabweichung möglich, wenn die Voraussetzungen der Kriterien der Kategorie A sowie eine finanzielle Beteiligung der Kommunen entsprechend dem Kriterium 1 der Kategorie B erfüllt sind.

Die Erfüllung der vorgenannten Kriterien erfolgt in dem von der Landesregierung vorgegebenem Umfang. Die Zulassung einer Zielabweichung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof ist, für den Bereich 110 bis 200 Meter zur Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg mit einer Flächengröße von 8,2 Hektar somit gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christian Dahlke
Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung

Anlage:

- Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Anlage

Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Anforderungen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft für die weitere Bauleitplanung:

Um nachfolgende Hinweise an den Antragsteller und Vorhabenträger im Falle einer Zulassung der Zielabweichung wird gebeten.

- Für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten fachlichen Grundlagen, Bewertungen und Maßnahmen für das Schutzgut Boden in B-Planung und Umweltprüfung wird empfohlen, die verfügbaren einschlägigen Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu nutzen.¹
- Die Auswirkungen der Anlagenerrichtung auf Bodenstruktur, Versickerungsfähigkeit/ Grundwasserneubildung, die Gefahr von punktuellen Schadstoffeinträgen durch Havarien und flächenhaften Schadstoffeinträge/Zinkkorrosion usw. sind in der Umweltprüfung der B-Planung zu ermitteln und zu bewerten. Die Anwendung der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“² wird hierfür und für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen.
- Zur Gewährleistung der unbeeinträchtigten, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist vom Antragsteller ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639³ zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahmen) einzubinden. Die verbindliche Absicherung kann z. B. in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgen.
Der vollständige Rückbau der Anlagen nach dem Nutzungsende ist abzusichern. Die bauleitplanerische Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung allein stellt einen vollständigen Rückbau und damit die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nicht sicher.
- In der Umweltprüfung der B-Planung sind die bauzeitlichen Eingriffsflächen für die Kabeltrassen und Umspannwerke als zugehörige Nebenanlagen zu quantifizieren und mit den Auswirkungen bestehender und geplanter Solarparks in der Planungsregion (z. B. Solarparks in/bei Blankenhof (an der Bahn 1 und 3), Altentreptow, Seltz, Gültz, Tützpatz, Röckwitz, Wolde, Neddemin, Blankensee, Neverin, Hohenmin, Brunn, Grischow, Schloen-Dratow, Groß Teetzleben, Breesen, Neustrelitz, Burg Stargard, Woggersin, Warlin, Neubrandenburg, Neuenkirchen) jeweils als kumulative Auswirkungen gemäß Anlage 1 Nr. 2.b) ff) des BauGB zu betrachten (vgl. „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“).
- Mit Blick auf die im LEP unter 2.7 verankerte Leitlinie zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, den LEP-Grundsatz Nr. 5.3 (9) Abs. 1 zur effizienten und flächensparenden Errichtung von PV insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Depo- nien/Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen sowie den Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) wird auf die Notwendigkeit der Prüfung und Nutzung alternativer Flächenpotenziale für die Errichtung von PV hingewiesen. Die Antragsunterlagen enthalten keine dementsprechenden

¹ Eine Übersicht findet sich auf der Homepage des LM: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/Bodenschutz-in-der-Planung-und-beim-Bauen/>

² Veröffentlicht auf <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

³ Weitergehende Informationen: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/bodenkundliche-baubegleitung/>.

Informationen. Es handelt sich um alternative Flächenpotenziale, auf denen der Zubau vorrangig erfolgen sollte.

- Es wird vorausgesetzt, dass ein Streifen von jeweils 5 Metern Breite entlang der Ufer oberirdischer Gewässer von baulichen und anderen Anlagen frei bleibt. Entlang der Trasse verrohrter Gewässerstrecken ist ein Streifen von beidseits 10 Metern Breite (gemessen ab Rohrleitungsscheitel) von baulichen und anderen Anlagen freizuhalten. Die Vorgaben dienen u. a. der Umsetzung der in den §§ 36 und 38 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – bezeichneten Zielen. Entstehen dem Unterhaltungspflichtigen Mehrkosten, weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer die Unterhaltung erschwert, so sind die entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.
- Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächen-PV und Nebenanlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 76, 78 WHG) sowie in ausgewiesenen Gewässerentwicklungsräumen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. a) der EU-Wasserrahmenrichtlinie; § 27 WHG und § 130a Abs. 4 Wassergesetz des Landes M-V) als nicht zielkonforme Nutzung grundsätzlich nicht vorzusehen ist.
- Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F des BGBl. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

gez. Marcus Illner